



Geburt in Kosovo von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in den Schweizer Registern

21.01.2022

Dokumente

- Original der Geburtsurkunde des Kindes (Certifikate e lindjes) mit der Apostille des Innenministeriums des Kosovo versehen.
- Ausländischer Pass des Kindes, falls vorhanden.
- Fotokopien der Pässe der Eltern.
- Wohnsitzadresse der Eltern des Kindes.
- Vaterschaftsanerkennung, mit der Apostille des Aussenministeriums des Kosovo versehen und in eine schweizerische Landessprache übersetzt.

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original-Dokument "Ekstrakt nga regjistri qendror i gjendjes civile" (mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "Certifikatë e lindjes" ausgestellt durch die für den Geburtsort zuständige Behörde (mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "Vërtetim nga arkivi" (mit Bemerkung des Zivilstandes vor der Eheschliessung). (mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "Certifikatë e vendbanimit" (mit Apostille des IM)
- Falls der Name vorher geändert wurde: Kopie des Gerichtsurteils über die Namensänderung, beglaubigt durch das Gericht. * (mit Apostille)
- Falls geschieden: Kopie des Scheidungsurteils, beglaubigt durch das Gericht. (mit Apostille des IM)
- Falls verwitwet: Original-Dokument "Certifikatë e vdekjes", ausgestellt durch die für den Todesort des verstorbenen Ehegatten zuständige Behörde.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Sämtliche Urkunde und Entscheide, welche in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille beglaubigt werden:

Adresse der zuständigen lokalen Behörde:

Gerichtsurteile und/oder Entscheide:

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ministria e Punëve të Jashtme
Ndërtesa e Ministrisë së Punëve të Jashtme
Luan Haradinaj
10000 Pristina

Zivilstandsdokumente:

Innenministerium
Ministria e Punëve të Brendshme,
Sektori për Regjistrim dhe Status Civil
Agjencioni për Regjistrimin e Qytetarëve
Luan Haradinaj
10000 Pristina

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Terminvereinbarung

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: pristina.visa@eda.admin.ch

Zusätzliche Informationen und Antrag für Schweizer Ausweispapiere

Es muss mit einer Mindestfrist von zwei Monaten für die Geburtseintragung gerechnet werden. Das für den Heimatort des Kindes zuständige Zivilstandsamt erteilt nach Ablauf dieser Frist Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z.B. eine Bestätigung der Geburt).

Nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellen.

<https://www.ch-edoc-passantrag.admin.ch/antrag>

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind im Kosovo leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Ein ordentlicher Schweizer Ausweis kann erst bestellt werden, wenn die Geburt des Kindes im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen, bzw. das Schweizer Bürgerrecht des Kindes bestätigt worden ist.

Schweizerische Botschaft in Kosovo
Adrian Krasniqi 11, 10060 Pristina
Tel. +383 38 261 261
pristina.visa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/pristina